

§ 3 Gründungspräsident

- (1) ¹Der Gründungspräsident wird vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) bestellt. ²Die Amtszeit beträgt bis zu fünf Jahre, eine Verlängerung ist für die Dauer der Aufbauphase, höchstens für fünf weitere Jahre, möglich. ³Sollte die Aufbauphase zehn Jahre nach Errichtung der Universität noch nicht gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des TU Nürnberg-Gesetzes (TNG) geendet haben, wird der Gründungspräsident nach den Vorschriften der für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen gewählt.
- (2) Der Gründungspräsident kann vom Staatsminister auch als Professor der neuen Universität berufen werden, wenn er die dafür nötigen persönlichen Berufungsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Der Gründungspräsident bestellt einen der Gründungsvizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.
- (4) ¹Der Gründungspräsident nimmt die Aufgaben des Präsidenten wahr, soweit sie durch diese Verordnung nicht anderen Organen zugewiesen sind. ²Er ist verantwortlich für den Aufbau der Universität. ³Er legt zum Ende jedes Kalenderjahres dem Staatsministerium einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der Aufgaben der Universität, die Fortschritte in der Aufbauphase sowie die Umsetzung der Gesamtstrategie vor. ⁴Bis zur Bestellung des Gründungspräsidenten wird die Universität durch das Staatsministerium vertreten.
- (5) ¹Der Gründungspräsident ernennt die Frauenbeauftragte der Universität. ²Sie bleibt im Amt, bis die Gründungskommission eine neue Frauenbeauftragte gewählt hat.
- (6) ¹Bis zur Bildung oder Bestellung der zuständigen Organe nach dieser Verordnung trifft der Gründungspräsident in unaufschiebbaren Fällen für das zuständige Organ die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Das Staatsministerium ist davon unverzüglich zu unterrichten. ³Es kann die Entscheidungen aufheben. ⁴Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.